



EDIKT

Kundmachung eines Änderungsantrages durch Edikt

Gemäß §§ 9a und 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl. I Nr. 35/2025, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl. I Nr. 82/2025, wird kundgemacht:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.10.2021, ABT13-209294/2020-108 wurde der MQG Fröhlichgasse Projektentwicklungs GmbH, Doningasse 12, 1220 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, die Genehmigung gem. § 17 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Messequadrant Fröhlichgasse Graz“ erteilt.

Die MQG Fröhlichgasse Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, hat mit Antrag vom 07.05.2026, **um Erteilung einer Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für die Änderung des Vorhabens „Messequadrant Fröhlichgasse Graz“** angesucht. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Änderungsvorhabens:

Die Änderung besteht im Wesentlichen darin, dass **im UG 3 der Tiefgarage die Kontingentierung entfallen soll**: Laut genehmigtem Vorhaben soll das UG 3 nur im "Messe-Betrieb" betrieben werden (dh Sa, So, Feiertag + 30 Werkzeuge = 145 d/a). Die Änderung besteht darin, dass ein uneingeschränkter Parkbetrieb erfolgen soll (dh 365 d/a, somit +220 d/a gegenüber der UVP-Genehmigung).

Die Tiefgarage wird für Veranstaltungen in der Messe Graz und in der Stadthalle Graz gemäß Bedarf unverändert zur Verfügung stehen.

Betrieblich sind damit folgende Änderungen verbunden:

- Der Verbindungstunnel für KFZ zur MCG-Tiefgarage / Halle A soll nicht nur bei "Messe-Betrieb", sondern immer genutzt werden.
- Die Verkehrsführung bei den Zu- und Ausfahrten soll dadurch optimiert werden, dass an die Stelle eines Ticket-Systems mit konventionellen Schrankenanlagen eine ticketlose, kennzeichenbasierte Ein- und Ausfahrt per Kameraerfassung treten soll. Dadurch reduziert sich die Abfertigung an den Schrankenanlagen von ca 8 s auf durchschnittlich ca 3,5 s. Eine ständige Personalbesetzung vor Ort ist nicht mehr erforderlich.

Baulich bleibt das Vorhaben gänzlich unverändert.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen liegen

vom 17.06.2026 bis einschließlich 31.07.2026 (Auflagefrist)

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, sowie
- bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz (in der Kanzlei),

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur elektronischen öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Änderungsantrag und die Vorhabensbeschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren /Graz – Messequadrant Fröhlichgasse) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der o.a. Standortgemeinde kundgemacht.

Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum gegenständlichen Änderungsvorhaben eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Die Parteistellung als solche richtet sich nach §§ 18b und 19 UVP-G 2000. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren hat die Kundmachung eines Antrages durch Edikt zur Folge, **dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als **rechtzeitig** gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 31.07.2026** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der UVP-Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.
Mag. Manuel Lösch